

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Jos. Eich.
Druck und Verlag d. Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: P. M. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 28. November.						
Weizen	1. Qual.	23	30	Hafer	14	70
	2. "	21	30	Rüben (Aueel)	24	20
Landroggen	1. Qual.	18	—	Raps 1. Qual.	25	70
	2. "	17	—	2. Qual.	24	20
Gerste	Winter	16	50	Kartoffeln	7	—
				Heu	6	—
Buchweizen	1. Qual.	16	50	Roggenstroh	4	80
Preise unverändert.						
Rübsöl per 100 Kilo in Parthieen von 100 Ctr.				60	—	
Rübsöl per 100 Kilo faßweise				62	—	
Gereinigtes Del per 100 Kilo 3. — M. höher als Rübsöl						
Preßkuchen per 1000 Kilo				142	—	
Weizen-Vorjaß 00 per 100 Kilo				34	—	
Kleien per 50 Kilo				5	20	
Sudgen höher.						

Das neue Gerichtsverfahren seit dem 1. Oktober.

(Fortsetzung.)

Die Concurs-Ordnung.

Wenn ein Schuldner nicht mehr im Stande ist, seine sämtlichen Gläubiger zu befriedigen, so kann gegen ihn ein gerichtliches Verfahren zu dem Zwecke eingeleitet werden, um eine gemeinschaftliche Verteilung seines Vermögens unter seine sämtlichen Gläubiger herbeizuführen. Dieses Verfahren ist das Concurs-Verfahren. Durch die Reichsconcurs-Ordnung ist dasselbe für das ganze deutsche Reich einheitlich geregelt und sind die früher in den einzelnen deutschen Staaten über den Concurs geltenden Vorschriften aufgehoben.

Nach der neuen Concurs-Ordnung kann Jedermann ohne Rücksicht darauf, ob er Kaufmann ist oder nicht, in Concurs erklärt werden. Hierdurch ist die Beschränkung des Rheinisch-Französischen Rechts, wonach nur über einen Kaufmann der Fallimentszustand verhängt werden konnte, fortgefallen.

Das Concursverfahren kann nur unter der Voraussetzung gegen einen Schuldner eröffnet werden, daß derselbe zahlungsunfähig ist. Ob Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, hat das Gericht im einzelnen Falle zu ermitteln. Dasselbe ist insbesondere dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Die Zahlungseinstellung muß aber eine allgemeine sein und ihren Grund darin haben, daß der Schuldner nicht mehr im Stande ist, die nötigen Zahlungsmittel zu beschaffen.

Eröffnung des Concurs-Verfahrens.

Das Concurs-Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden und nicht mehr wie früher im Gebiete des Rheinischen Rechts auch von Amtswegen durch das Gericht. Zu dem Antrage ist jeder Gläubiger sowie auch der Schuldner selbst berechtigt. (Das Gesetz nennt den in Concurs gerathenen Schuldner Gemeinschuldner.)

Dorenberg.

Von A. St.

(Fortsetzung.)

8) Außer dem Mädchen lebte in dem kleinen Hause noch ein alter Herr, offenbar der Vater, den sie mit einer wunderlieblichen Art pflegte und bediente. Wenn er sich in dem Garten erging, trug sie ihm weiche Hüften und das Fleisch nach. Auf seinen Spaziergängen führte sie ihn, Abends las sie ihm vor. Oft war noch spät am Abend Helreich's Blick auf die Gartenlaube gerichtet, in welcher das junge Mädchen ihrem Vater mit liebevoller Sorgfalt den Lehnstuhl zurecht rückte, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß sie beobachtet wurde.

Außer dem Vater und seiner Tochter wohnte Niemand in dem kleinen Hause. Das junge Mädchen führte die Wirtschaft allein, nur Morgens kam eine alte Frau auf etwa eine Stunde, um die größten Arbeiten zu verrichten. War diese alte Dienerin aus dem Hause, dann blieben die beiden Bewohner sich meist ganz selbst überlassen, selten störte ein Besuch die stille Einsamkeit und nur noch einmal sah Helreich nach jenem ersten Hinüberschauen den Baron als Gast in dem kleinen Hause, diesmal aber konnte er den Empfang seines Nebendublers nicht beobachten; derselbe fand im Innern der Stube statt. Der Besuch war nur von sehr kurzer Dauer, nach kaum fünf Minuten öffnete sich die Hausthür plötzlich, der Baron sprang mit einem dunkelrothen Gesicht aus derselben und drohte mit der geballten Faust zurück. Der alte Herr stand in der Thür, er schaute dem Forteilenden mit traurigem Gesichte nach.

Helreich wäre am liebsten hinabgesprungen, um dem Baron nachzusehen und ihn zu jähigen, denn sicherlich hatte er den würdigen alten Herrn schwer beleidigt; das aber ging nicht recht an, so mußte er also den lafferhaften Baron, gegen den er eine außerordentliche Abneigung fühlte, ohne Rücksichtung fortlassen.

So liebte er das Mädchen, ohne es näher zu kennen; aber früher als er es geahnt, wurde sein Schicksal mit dem ihrigen verflochten.

V.

An einem Abende des Februar lebte Helreich später als gewöhnlich in seine Wohnung zurück. Er hatte zufällig einen Schulfreund getroffen, war bei diesem in traulicher Unterhaltung länger geblieben, so daß es von der nahe Kirche 11 Uhr schlug, als er in der Nähe seiner Wohnung kam. Alter Gewohnheit

Zuständig für die Eröffnung und Durchführung des Concursverfahrens ist ausschließlich dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz hat. Der Antrag muß bei diesem Gerichte schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Concursverfahrens, so hat er zugleich mit dem Antrag ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht des Vermögens einzureichen oder baldigst nachzubringen. Stellt ein Gläubiger den Antrag, so hat derselbe dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß er eine Forderung an den Gemeinschuldner hat und daß bei diesem Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Ist dieser Nachweis erbracht, so fordert das Gericht den Schuldner zur Erklärung auf und ordnet, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit einräumt, die erforderlichen Ermittlungen an.

Hält das Gericht den Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers für begründet, so erklärt es das Concursverfahren für eröffnet durch den sog. Eröffnungsbeschluß. Das Gericht kann aber, selbst wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nachgewiesen ist, den Antrag zurückweisen, wenn nach seinem Ermessen eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Concursmasse nicht vorhanden ist.

In dem Eröffnungsbeschluß wird ein Concursverwalter ernannt, die Frist bestimmt, innerhalb welcher die einzelnen Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, und zugleich der Termin für die erste Gläubigerversammlung anberaumt. Der Eröffnungsbeschluß wird durch Einrückung in öffentliche Blätter bekannt gemacht und den Gläubigern, deren Wohnort bekannt ist, besonders zugestellt. In dem Eröffnungsbeschluß wird zugleich der sog. offene Arrest verfügt, d. h. es wird allen Personen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten.

Die Stellung des Gemeinschuldners in Concurs.

Durch die Eröffnung des Concurs verliert der Gemeinschuldner die Verwaltung und Verfügungsgewalt über das gesamte Vermögen, welches ihm zur Zeit der Eröffnung gehört. Dieses Vermögen wird vom Concursverwalter in Besitz genommen und bildet die zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger dienende Concursmasse. Zur Concursmasse können aber diejenigen Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners (körperliche Sachen wie Forderungen) nicht herangezogen werden, welche nach den Vorschriften der Civil-Process-Ordnung nicht gepfändet werden dürfen; dieselben sind dem Gemeinschuldner zu seiner freien Verfügung zu belassen.

Alle Rechts-handlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vornimmt, sind den Concursgläubigern gegenüber nichtig. Diese können also durch Rechts-handlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Concurs-eröffnung vornimmt, nicht benachteiligt werden.

Aber auch die vor der Eröffnung des Concurs von dem

Gemeinschuldner vorgenommenen Rechts-handlungen, durch welche die Concursgläubiger benachteiligt werden, brauchen diese nicht gegen sich gelten zu lassen, sondern können dieselben anfechten, sofern der Gemeinschuldner jene Rechts-handlungen in der Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen und dem andern Theile, mit welchem das Geschäft abgeschlossen wurde, diese Absicht bekannt war. Dieses Anfechtungsrecht der Gläubiger wird vom Concursverwalter im Wege der Klage geltend gemacht.

Anfechtbar sind auch die in dem letzten Jahre vor der Concurs-eröffnung von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Schenkungen.

Ein von dem Gemeinschuldner vor der Concurs-eröffnung angetretenes Pacht- oder Mieths-Verhältnis kann sowohl von dem Verpächter resp. Vermiether, als von dem Concursverwalter mit der gesetzlichen oder örtlichen Frist aufgekündigt werden.

Die Eröffnung des Concurs hat aber nicht die Wirkung, daß der Gemeinschuldner während des Concurs völlig handlungsunfähig wird. Derselbe bleibt vielmehr insofern handlungsfähig, als er berechtigt ist, während des Concursverfahrens neues Vermögen zu erwerben und neue Verbindlichkeiten einzugehen. Ueber das Vermögen, welches er neu erwirbt, darf er frei verfügen, und es kann dasselbe weder zur Concursmasse gezogen, noch von den Concursgläubigern während der Dauer des Concurs in Anspruch genommen werden.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse die nöthige Auskunft zu erteilen und kann, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint, auf Anordnung des Gerichts zwangsweise vorgeführt und in Haft genommen werden; er darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubnis des Gerichts entfernen.

Auch ist er verpflichtet, auf Erfordern den Offenbarungseid zu leisten. Es kann nämlich sowohl jeder Concursgläubiger als auch der Verwalter, nachdem von diesem ein Inventar über den Massenbestand aufgenommen ist, den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Concursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides vorladen lassen, und es muß der Gemeinschuldner beschwören, daß er außer den im Inventar verzeichneten Vermögensgegenständen kein weiteres Vermögen besitze. Weigert er sich diesen Eid zu leisten, so kann er hierdurch Haft bis zu 6 Monaten angehalten werden.

Die Eröffnung des Concurs hat für den Gemeinschuldner noch die Wirkung, daß derselbe während der Dauer des Concurs unfähig ist in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder gewählt zu werden.

Ein Recht auf Unterstützung aus der Concursmasse hat der Gemeinschuldner nicht. Es hängt vielmehr vom freien Ermessen der Gläubigerversammlung ab, ob und in welcher Höhe sie eine Unterstützung für ihn und seine Familie bewilligen will.

Der Gemeinschuldner muß zu den Verhandlungen im Concursverfahren zugezogen werden, insbesondere hat er sich im Prüfungstermin über die angemeldeten Forderungen zu erklären.

„Sag' ja oder ich drücke“ — Er konnte nicht ausreden, denn ein gewaltiger Faustschlag, von Helreich muskelfräftiger Hand geführt, ließ ihn zurücktaumeln.

Der Alte sprang sofort wieder auf; er schaute einen Moment etwas verwirrt um sich, denn der mörderische Wind seines Halses hatte ihn fast der Besinnung beraubt, aber er faßte sich schnell. „Fort mit Dir, Hugo!“ rief er mit noch zitternder Stimme, „der heutige Abend hat das letzte Band zwischen uns zerschnitten. Wage es nie wieder, Dich bei mir sehen zu lassen, wenn Du nicht willst, daß ich Dich dem Gerichte übergebe.“

Der Baron schien unschlüssig, was er thun sollte. Er hatte offenbar die größte Lust, den Kampf wieder aufzunehmen, aber der kräftige Faustschlag, den er empfangen, ließ ihm dies doch bedenklich erscheinen. Er fuhr sich mit der Hand durch das gelockte Haar, drehte das feine Schnurbärtchen und sagte mit jener ein wenig naseblenden Stimme, welche junge Gardeofficiere gern annehmen: „Du machst zu viel aus einem Ausbruch meiner Heftigkeit, Onkel, es war ja nicht so böse gemeint!“

„Fort mit Dir, ich will Dich nicht mehr sehen!“

„Onkel! bedente der Fremde...“

„Ist mein Lebensretter, denn Du hättest mich ermordet, wenn er nicht dazu gekommen wäre. Deine Schande ist schon offenkundig; wozu sie noch verhehlen? Fort mit Dir, kein Wort mehr.“

Noch immer zeigte der Baron nicht die mindeste Lust zu gehorchen. Während er zum Schein eine möglichst nachlässige Haltung anzunehmen versuchte, sog sein Blick im Zimmer umher nach einer Waffe, mit welcher er den ungebetenen Gast unschädlich machen könnte. Er erblickte auf einem Büfettischen in einer Ecke einen Korb, in dem mit mehreren Tischmessern auch ein großes Vorbeidmesser lag. Mit einem Ausruf der Freude riß er das Messer hervor, und ehe Helreich auszuweichen vermochte, hatte er einen Stich mit der spitzen Waffe erhalten.

Es war ein Kampf um's Leben, das wußte Helreich. Er fühlte sich schwer verwundet, aber er verlor die Geistesgegenwart nicht; mit Ausbietung aller seiner Kräfte führte er mit der Faust einen wohlgezielten Hieb gegen seinen Mörder, der diesen halb ohnmächtig zurücktaumeln ließ. Das Messer fiel ihm dabei aus der Hand. Helreich hob es von der Erde auf. Er wollte sich noch einmal auf seinen Gegner werfen, da aber wurde es ihm schwarz vor den Augen, das ganze Zimmer drehte sich mit ihm, er sank befinnungslos zu Boden.

(Fortsetzung folgt)

Deutschland.

CPC. Berlin, 26. Nov. (Abgeordnetenhaus.)

Der Antrag des Abg. v. Schorlemer-Mest auf Annahme eines Gesetzentwurfs betr. die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen, welcher heute zur Beratung stand, nahm die ganze Sitzung bis 1/4 Uhr in Anspruch, so daß die weiteren Gegenstände der Tagesordnung nicht mehr erledigt werden konnten. Der Antragsteller Abg. v. Schorlemer-Mest dankte zunächst für die allgemeine Unterstützung, die seinem Antrage zu Theil geworden, und motivirte dann in längerer Rede den Gesetzentwurf im Allgemeinen, sowie in seinen einzelnen Bestimmungen. Wenn sich allgemein eine Bewegung erkennen lasse, den Mittelstand, namentlich im Grundbesitz, zu heben, wo er danielerliege, und wiederzuerstehen, wo er verschwunden sei, so solle man erst recht, so führt Redner aus, ihn halten, wo er bestehe. Es sei eine preiswürdige Aufgabe für ein landwirthschaftliches Ministerium, der Frage der Erhaltung des mittleren Grundbesitzes aus eigener Initiative mit Entschiedenheit näher zu treten und sich nicht bloß darauf zu beschränken, gewissermaßen die äußere Technik der Landwirtschaft wahrzunehmen. Der Staat müsse den freien Bauernstand erhalten und stärken als seine beste Stütze. Sollten einmal die revolutionären Tendenzen der Socialdemokratie sich mit Gewalt geltend machen wollen, so würde ein kräftiger Bauernstand die beste Schutzmauer sein. Dieser sei der vorzüglichste Träger eines gesunden Conservatismus. Die Zerstückelung des Grundbesitzes, die von 1789 her datirt, hat in den letzten Jahrzehnten, wie Redner statistisch nachweist, sehr überhand genommen. In 30 Jahren haben bei 4771 Rittergütern 23425 Besitzveränderungen stattgefunden; die Schulden, die auf dem Grundbesitz lasten, sind gestiegen. Es herrsche zwar vielfach die Ansicht, die Lage des Grundbesitzes sei keine so schlimme, sondern nur die der Besitzer; allein abgesehen davon, daß man Besitzthum und Besitzer nicht so trennen könne, sei das völlig falsch. Der Grundbesitz als solcher sei gezwungen, eine neue größere Schuldenlast auf sich zu nehmen. Redner weist dies in sehr greifbaren Beispielen nach. Die gegenwärtige Gesetzgebung sei nicht genügend, um den Uebelständen wirksam zu begegnen. Das eigentliche Ziel, welches die Provinziallandtage erstrebt hätten, liege erst in dem vorliegenden Gesetzentwurf, dem zum Theil das früher bereits Erreichte zu Grunde gelegt sei. Der Antrag habe zwar dem Provinzial-Landtag nicht vorgelegen, finde sich aber in Uebereinstimmung mit dem, was dieser stets gewollt. Von einem Amtmann Brüning ist zwar ein Protest eingelaufen, aber der muß den Entwurf gar nicht gelesen haben, da er manches am Entwurf ablehnt, was er gerade enthält. Zugleich wurde vom Redner auch eine Kritik der „Westfälischen Ztg.“, die hinter dem Entwurfe geistliche, fast jesuitische Einflüsse wittert, gründlich abgethan. Die Bestimmungen des Gesetzes seien formulirt von meist Bauern mit Hinzugewinnung einiger Juristen und entstammen den zwingendsten Bedürfnissen und allseitig gemachten Erfahrungen. In vielen Punkten sei das hannoversche Höferecht, soweit es sich zweckmäßig erwiesen, benutzt worden. Redner geht alsdann die einzelnen Paragraphen des Entwurfs durch und begründet dieselben. Er schließt mit dem Satze Richers: „Zwei Principien wirken im socialen Leben des Menschen: der Eigennutz und das Gewissen. Wie sehr auch bei vielen Menschen das göttliche Ebenbild getrübt worden, so ist doch bei keinem die Sehnsucht nach demselben spurlos verschwunden. Durch diese Richtung wird der Eigennutz im Rahmen gehalten, ja er wird zum treulich verständigen Mittel für einen ewig idealen Zweck verklärt; Eigennutz und Gewissen wirken im gesellschaftlichen Leben des Menschen den „Gemeinnutz“. Nun, m. H., dem guten Gemeinnutz soll auch unser Gesetzentwurf dienen; ich empfehle denselben Ihrer wohlwollenden Beurtheilung. (Lebhaftes Bravo.)

Minister Lucius erkennt die guten Absichten des Antrages v. Schorlemer an und spricht seine Sympathien für die Tendenz desselben aus. Der Entwurf müsse aber eine genauere juristische Prüfung erleben, damit er in die neue Gesetzreform hinein passe. Nach müßten die Provinzialbehörden und Obergerichte darüber gehört werden. Bevor dies geschehen, könne er über die Stellung der Regierung zu dem Antrage nichts mittheilen. Er halte daher auch eine etwaige commissarische Beratung noch für verfrüht. — Abg. Dr. Köhler ist, obgleich er denselben mit unterzeichnet hat, doch gegen den Antrag und zwar aus ähnlichen äußeren Gründen, wie sie der Minister äußert. Der Antrag beruhe das eheliche Güterrecht in Westfalen, welches dem Anerbente widerstreite und er sei auch anderer Inconvenienzen wegen in der vorliegenden Fassung nicht annehmbar. Er beantrage daher, den Antrag der königlichen Staatsregierung zur Prüfung der Frage zu überweisen, ob und welche gesetzliche Veränderungen und Bestimmungen zur Erhaltung der Bauernhöfe in Westfalen am besten sein würden. — v. Schellwig behält sich einen Antrag über die geschäftlichen Behandlungen der Vorlage für die zweite Beratung vor, da solche für die erste nach der Geschäftsordnung des Hauses nicht zulässig sind. — Windthorst ist der Meinung, daß Anträge schon in der ersten Beratung gestellt werden können; nur dürften sie erst in der zweiten Beratung zur Abstimmung kommen. — Präsident v. Koller constatirt aus der Fassung des Entwurfs, daß in der ersten Lesung über bezügliche Anträge noch nicht abgestimmt werden könne. — Windthorst hält es für am besten, schon jetzt die zweite Beratung ins Auge zu fassen, über Anträge aber in der ersten Lesung noch nicht abzustimmen, damit nicht an der Geschäftsordnung gerührt werde. — (Die erste Beratung wird fortgesetzt.) Miquel: Er habe den Antrag nicht nur unterstützt, weil er ihn für nützlich und heilsbringend halte, sondern weil er auch eine Stärkung der provinziellen Gesetzgebung daraus erwarte. Insofern müsse der Provinziallandtag den Gesetzentwurf auch erst noch durchberathen und dieser müsse darüber erst die Bauernvereine hören. Er schlägt vor, den Antrag des Schorlemer der Staatsregierung mit der Bitte zu überweisen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf einzubringen, der die Frage der Erhaltung der bäuerlichen Güter regelt. Man höre besonders von Juristen den Ausspruch, als ob man mit einer solchen Vorlage einen mittelalterlichen Rückschritt mache und das Selbstbestimmungsrecht der Bauern aufhebe. Auch er habe als junger Jurist geglaubt, daß Alles mit dem römischen Rechte in Einklang stehen müsse, was gut sein solle. Aber er habe später in der Praxis eingesehen, daß das römische Recht auf unsere bäuerlichen Verhältnisse gar nicht passe! (Bravo!) Man sei jetzt glücklicherweise auf dem Wege, ein deutsches Recht

zu schaffen, was für uns besser passe. Die Grundbestimmungen des römischen Rechtes passen nicht auf unsere bäuerlichen Verhältnisse, weil sie die Werthschätzung einer Wirtschaft erzwingen, nicht nach dem Capitals- oder Ertragswerth, sondern nach dem Verkaufswert, denn die bäuerlichen Güter sollen ja gar nicht verkauft werden; der Hof solle in seinem Bestande erhalten und auf einen Besitzer vererbt werden. Das formelle römische Recht müsse da dem materiellen Rechte und Bedürfnisse weichen. Die Regierung habe die Beschränkung bisher aufrecht erhalten, daß nur da ein Anerbente stattfinden dürfe, wo gesetzlich ein solches bisher bestanden; diese Beschränkung müsse fallen. Redner geht jetzt specieller auf die Bestimmungen der hannoverschen Landesgesetzgebung gegenüber der westfälischen Provinzialgesetzgebung ein. Ob ein Eingreifen des Antrages in das westfälische Erbe- und Güterrecht vonnöthen sei, wage er nicht zu entscheiden, er bitte aber den Minister mehr nach praktischen Bedürfnissen, als nach juristischen Schönheitsanmaßungen zu entscheiden. Inwiefern der Antrag auf die 4 anderen rheinischen Kreise passe, könne er nicht entscheiden. Er könne aber nicht begreifen, wie der Bürgermeister Brüning sich gegen denselben aussprechen könne. Er habe von anderer Seite her die Ueberzeugung, daß dieser Entwurf als Gesetz für Westfalen ein Segen sei, und es entliehe die Frage, ob er nicht auch auf die anderen Provinzen ausgedehnt sei; denn je mehr man das deutsche Recht an Stelle des römischen einführe, desto gesunder würden unsere Verhältnisse werden. — Abg. Hänel: Der Rechtszustand, den der Gesetzentwurf wolle, lasse sich nur rechtserfüllen, wo eine traditionelle Anschauung und der Familiensinn ihm entgegenstehe; aber allgemein lasse er sich nicht einführen. Die Aufhebung des Anerbentes sei daher keine bloß bürgerliche, sondern auch beim Handel- und Gewerbestand vorhanden, wie man ja Geschäfte habe, die hundert Jahre und mehr noch bei derselben Familie blieben. Der Gesetzentwurf sei noch nicht in der Lage, den Nachteil der aus der Zerstückelung des Grundbesitzes entpringe, wirksam zu begreifen. Er werde nur da wirken, wo die Anhänglichkeit an den Grundbesitz schon stark genug ist, um das Gesetz zu heben; wo die Tendenz nicht vorhanden, werde er nicht wirken. Der große Werth des Mittelstandes habe nur Bedeutung im Vergleich zum übergroßen Besitz und zum Proletariat. Der gegenwärtige Zustand, der jetzt existirt, hindere gar nicht, zu thun, was der Entwurf wolle; es sei bloß die Einföhrung des Zwangszustandes an Stelle des Erbverfalls. Dafür sei aber das Bedürfnis nicht dargelegt. Nur aus zwingenden Gründen, die viel näher speciell für Westfalen müßten, würde man zum Zwangszustand übergehen dürfen. Auch seien einzelne Bestimmungen des Entwurfs zu erörtern, daß sie schon jetzt unannehmbar seien, z. B. die über das eheliche Güterrecht, über Mißbrauch und Verwaltung beim Tode des einen Gatten. — Justizminister Dr. Friedberg: Es sei nicht zu befürchten, daß seine römische Rechtsanschauung, das was erreicht werden sollte, schädigen würde. Er müsse aber Vorbehalt gebrauchen und zunächst die Urtheile der obersten Justizbehörde der Landesbehörden, auf welche das Gesetz beruhe, anhören; gegen verschiedene Bestimmungen ließen sich schwere Bedenken erheben, u. A. gegen die über das eheliche Güterrecht. Von Seiten der Justizverwaltung, soweit sie die Tendenz des Gesetzentwurfs als wohlthätig anerkenne, solle ihm im Uebrigen jede Förderung zu Theil werden. — Abg. Dr. v. Cuny wendet sich gegen Hänel, der sage, es solle eine Abänderung des hergebrachten Zustandes in den Zwangszustand erfolgen. Gerade der gegenwärtige Zustand sei ein Zwangszustand. Es wäre zu wünschen, daß für die rheinischen Landestheile ebenfalls das Ziel, welches der Antrag anstrebe, durch gesetzliche Bestimmungen ermöglicht werde. — v. Schellwig hat sich zwar auch gegen den Antrag einschreiben lassen; ist jedoch dem Gedanken desselben ganz zugethan. Es könne die Ausföhrung desselben jedoch nur auf provinziellem Wege erfolgen, und es müsse die Regierung dazu das Nöthige veranstalten. — Graf Wenzinger erwidert sich dem Vorredner an. Man könne den Antrag nicht sofort annehmen, sondern ihm nur in der zweiten Lesung ein gutes Geleite geben, damit er Gesetz werde. Er habe nicht nur Bedeutung für die Regelung des bäuerlichen Erbes allein und auch nicht nur für die Provinz Westfalen, sondern für alle Provinzen in denen eine Zerstückelung des Grundbesitzes drohe. — Abg. Holz (cons.) empfiehlt den Antrag mit kurzen Worten. Seine Partei werde sich weitere Anträge für die zweite Lesung vorbehalten. — Hierauf wird ein Antrag auf Schluß der Discussion angenommen, und nachdem der Abg. Frhr. v. Schorlemer-Mest auf verschiedene Einwände der Vorredner kurze persönliche Erwiderungen erlassen, beschloß, die zweite Beratung, ohne Verweisung des Antrages in eine Commission, gleich im Hause stattfinden zu lassen. Hierauf verlag sich das Haus bis Donnerstag 11 Uhr. Tagesordnung: Wahl des Präsidenten und des Schriftführers für die Dauer der Session; 2) Vereidigung von Mitgliedern; 3) Anwaltsgebühren-Ordnung; 4) und 5) Rechnungsachen und 6) Etats der directen und der indirecten Steuern. Schluß 3/4 Uhr.

Der heutige Hofbericht meldet, daß der Kronprinz aus Anlaß der silbernen Hochzeit des Prinzen und der Prinzessin Friedrich Carl und der Anwesenheit des dänischen Königs paares am Donnerstag von Begli hier eintreffen werde. Auf speziellen Wunsch des Kaisers erfolgte die Hiertunft des Kronprinzen für wenige Tage; letzterer, der bis gegen Ende December in Italien verweilen wollte, unterbricht den dortigen Aufenthalt, um den König von Dänemark und dessen Gemahlin hier zu begrüßen.

In dem Herzogthum Gotha ist kirchliche Freiheit seit langer Zeit an der Tagesordnung gewesen: die weitesten Kreise sind gegenwärtig von derselben ergiffen. Vor einigen Wochen hat daselbst laut der „D. Anstz.“ die allgemeine Konferenz der Geistlichen des Herzogthums stattgefunden. Sie ist gut besucht gewesen und mit wenigen Ausnahmen hat die ganze Versammlung von 50–60 Geistlichen sechs Thesen über die Gottesehrfurcht Christi zugestimmt, die der Hofprediger Dr. Rebattu „in ausführlicher und schmerzvoller Rede“ begründet hat, deren Hauptinhalt dahin geht, daß Christus nicht der Sohn Gottes ist. So weit hat es die von der Kirche losgelöste freie Forschung gebracht, daß fast die ganze protestantische Geistlichkeit eines Landes die Lehre von der Gottesehrfurcht Christi als „schneidenden Widerspruch“ bezeichnet mit der Absolutheit Gottes, mit der sittlichen Höhe Christi und mit dem menschlichen Denken, als eine Lehre, die vielen ernsten und frommen Christen zu argem Anstoße gereiche und den Glauben an Christus, unseren Herrn

und Heiland, schädige, dem wir nur unter der Voraussetzung seiner wahren Menschheit, die mit seiner Gottheit unvereinbar sei, nachsehen könnten. In dem Herzogthum Gotha hat unter dem Schutze des bekannten Generalintendanten Dr. Schwarz der Protestantenverein frei und ungehindert seine Wirksamkeit entwickeln können. Mögen unsere gläubigen protestantischen Mitbrüder nicht ermüden, den Bestrebungen des Protestantenvereins kräftig entgegenzuwirken.

München, 25. November. Wie das „Waterland“ mittheilt, hat laut Zuschrift an das königliche Postamt München das kaiserliche Ministerium für Sisa-Vorbringen das Verbot der Einföhrung des „Waterland“ in das Reich aufgehoben. Dr. Sigl bemerkt dazu:

„Wir sind von diesem Erlaß des kaiserlichen Ministeriums z. außerordentlich lebhaft gerührt, müssen aber — Vorwärts halber — bemerken, daß solcher Erlaß ohne das mindeste Zuthun von unserer Seite erfolgt, also von uns weder verlangt noch erbeten worden ist. Wir bitten keinen Preußen, nicht um ein Haus! Damit, daß das Verbot des „Bayerischen Waterland“, nachdem es acht Jahre bestanden, endlich aufgehoben, ist uns einfach ein Recht geworden, keine Gnade; das Recht acceptiren wir, eine Gnade nicht!“

Der Fegestand unserer Liebe zu Preußen ist in Folge dieser Verfügung um fast einen halben Millimeter gestiegen, befindet sich aber immer noch circa sieben Kilometer unter dem Niveau der Schwärmerci.“

Belgien.

Brüssel, 26. November. Heute begann in der Deputirtenkammer die Debatte über das Kriegsbudget. Der Kriegsminister erklärte, daß der Gesetzentwurf, betreffend Bildung einer Nationalreserve, in zwei Monaten dem Minister des Innern zur Prüfung der auf die Miliz bezüglichen Fragen vorgelegt werden würde. Ferner erklärte der Minister, daß der Entwurf in dieser Session wohl noch nicht vorgelegt werden könne, weil noch zahlreiche finanzielle Fragen zu lösen, die nicht vom Kriegsministerium abhängig seien. — Ferner erklärte, aus der Beibehaltung der belgischen Verfassung beim h. Stuhle eine Cabinetsfrage zu machen. Der Ministerpräsident Frere ist bekanntlich für Beibehaltung der Verfassung.

England.

London, 25. Novbr. Das gestrige Präliminar-Verfahren gegen die verhafteten Irländer Daly, Kilen und Davitt fand in Sligo statt und verlief ohne einen Zwischenfall. Als Zeugen für die Anklage erschienen einige Polizei-Inspektoren, die bei dem Meeting in Curteen zugegen waren und ein Stenograph der im Auftrag der Regierung die verschiedenen Reden aufgenommen hatte. Die Anklage gegen Daly geht dahin, daß er, daß zwischen den Unterthanen der Königin gepredigt und dieselben zu ungesetzlichen Handlungen angetrieben habe, daß er ferner anders als auf gesetzlichem Wege die Abänderung der belgischen Verfassung angestrebt und endlich die Unterthanen der Königin aufgeföhrt habe, den Lauf der Gerechtigkeit auf gewaltsame Weise zu hemmen. Der Anwalt des Angeklagten bestritt die Berechtigung dieser Behauptung. Es sei dem Gerichtshof nicht unbekannt, daß seit langer Zeit eine Agitation in Irland stattfände, deren Zweck eine Abänderung der agrarischen Gesetze sei; die Agitation strebe an, die Pächter zu Besitzern des Bodens, den sie bebauen, zu machen, jedoch nicht, ohne die jetzigen Eigenthümer zu entschädigen; er könne darauf hinweisen, daß Männer wie Lord Derby und der Marquis v. Hartington sich zu Gunsten derartiger Bestrebungen ausgesprochen hätten. Hätte Mr. Daly von der Tribüne etwa die Vereitigung der Grundbesitzer durch ungesetzliche Mittel angeregt, hätte er den Anwesenden gesagt, sie sollten, ohne Entschädigung zu zahlen, das Land zu acquiriren suchen, oder hätte er nur eine Abänderung der agrarischen Gesetze auf nicht parlamentarischen Wege bestritten, dann hätte man ihn der Anführerschaft anschulden können, in Wirklichkeit habe er das jetzt bestehende System nur als eine Institution charakterisirt, die der englischen Constitution zur Schande gereiche und deren Vereitigung durch Parlaments-Akte daher wünschenswerth sei. Er beantragte daher Freisprechung. — Der öffentliche Ankläger erwiderte kurz und beantragte, daß der Angeklagte Daly vor Gericht gestellt werden sollte, willigte jedoch ein, denselben gegen Leistung von Kaution auf freien Fuß zu setzen, bis der Fall vor den Assisen, die etwa Mitte des nächsten Monats ihren Anfang nehmen, zur Verhandlung gelangen könne. Davitt und Kilen wurden, als sie unter polizeilicher Bedeckung nach dem Gefängnis abgeführt wurden, von der Bevölkerung mit Jubel begrüßt. Beide erschienen heute Morgen abermals vor den Schranken des Gerichts.

Dänemark.

Kopenhagen, 26. Novbr. Anlässlich des bevorstehenden Besuchs des Königs und der Königin am Berliner Hofe äußert sich das Dagblad dahin, daß die bisherige reservirte Haltung Dänemarks der Ausdruck berechtigter Gefühle sei, daß es jedoch ein Mißverständnis sein würde, wenn Deutschland glauben könnte, daß dieselbe von feindseligen Hintergedanken geleitet werde. In Dänemark sei nur eine Meinung vorherrschend über die Nothwendigkeit und über die Bedeutung freundschaftlicher Beziehungen zu Deutschland, und die Wünsche, die man betreffs guter Beziehungen zu Deutschland habe, seien aufrichtig gemeint. Für Deutschland werde der Besuch des dänischen Königs paares ein Beweis sein, daß Dänemark seine Beziehungen zu Deutschland gerade so wie diejenigen zu den anderen europäischen Mächten ansehe. Zedrelanet spricht sich in ähnlicher Weise aus.

Rußland.

In Kiew, Odessa und Kasan sollen neue Verhaftungen von Nihilisten stattgefunden haben. Daß der Kampf der Regierung gegen die Revolutionspartei noch fortioht, dafür liefert den besten Beweis die von der Regierung angeordnete Einrichtung zweier neuer Gefängnisse speziell für politische Verbrecher und zwar in den Kreistädten Minsk und Wjtschni Wolost. Auch die Verhängung des Belagerungszustandes über 5 weitere Gouvernements ist bezeichnend. — Der Generalgouverneur Loris-Melikow hat seine Machtbefugnisse auf die Gouvernements Tschernigow, Poltawa, Kursk, Orel und Woroneß erstreckt. — Vor dem Petersburger Kriegsgericht findet am 27. November Proceßverhandlung statt gegen den Edelmann Leon Mirsky, die Frau Kollegienregistrator Olga Semensky, den Edelmann

Voraussetzung
unvereinbar sei,
hat unter dem
Schwarz der
Wirklichkeit ent-
stehenden Miß-
verhältnissen
„materiano“ mit
München das
Verbot der Ein-
führung.

Ministeriums 10.
Vorwärts halber
Zuthun von
t noch erben
um ein Haus!
und“, nachdem
uns einfach ein
tiren wir, eine
in Folge dieser
liegen, befindet
er dem Niveau

der Deputierten-
r Kriegeminister
ern einer Nation
ern zur Prüfung
werden würde.
t dieser Session
noch zahlreiche
Ministerium ab-
haltung der be-
kabinetsfrage zu
nützlich für Wei-

minar-Verfahren
y, Kissen und
inen Zwischenfall.
sige-Jaspertoren,
und ein Steno-
benen Neben auf-
te dahin, daß er
diat und dieselben
d, daß er ferner
und verschleier
der Königin auf-
ewaltsame Weise
esstritt die Berech-
tshof nicht unbe-
rland stattdessen,
Gefolge sei; die
Gedens, den sie
igen Eigentümer
daß Männer wie
h zu Gunsten der-
te Mr. Daly von
sicher durch unge-
en en gesagt, sie
zu acquiriren
agatrichen Gefolge
dann hätte man
Wirklichkeit habe
ation charakterisirt,
gerichte und deren
enwerth sei. Er
che Ankläger er-
te Daly vor Ge-
n, denselben gegen
bis der Fall vor
hats ihren Anfang
Davitt und Allen
dem dem Gefängnis
bel begrüßt. Beide
anten des Gerichts.

des bevorstehenden
tiner Hoje auf-
retervirte Haltung
sei, daß es jedoch
and glauben könnte,
geleitet werde. In
nd über die Noth-
licher Beziehungen
betrifft guter Be-
sig gemeint. Für
niaspaars ein Be-
Deutschland gerade
Mächten ansehe.

Verhaftungen
s der Kampf der
rttobst, dafür liefert
ordnete Einrichtung
e Verbrecher und
Wolgt. Auch die
5 weitere Gouver-
neur Boris Me-
vernements Tische-
erstreckt. — Vor
November Pro-
ann Leon Mirsky,
ty, den Gelmann

Gippolyt Golowin, Kollegienassessor Kain, Cselmann Nikolai
Bereitschaft, Alinbürger Eugen Veltmisch, verabschiedeten
Fährlich zu Tachow und den erblichen Ehrenbürger Georg
Lebensohn, welche angeklagt sind der Zugehörigkeit zu einer ver-
brecherischen Gesellschaft zum Zwecke der Umstürzung der besteben-
den Ordnung und Gehehe mittelst Gewalt. Mirsky ist außerdem
des Attentatsversuchs auf den Chef der Gendarmerie, Drentelen,
des bewaffneten Widerstandes gegen Beamte und der Fälschung
von Legitimationen angeklagt, alle anderen Angeklagten außerdem
der Heberei bezüglich des Attentats und der Mißwirtschaft
des Verbrechens.

Rheinlands-Verfall.

Neuß, 27. Nov. (Stadttraths-Sitzung.) 1. Ein Theil
der den hiesigen Viehmarkt bedingenden Viehhändler sind einge-
kommen, den vom 15. Decbr. ab auf den Mittwoch festgesetzten
Markttag auch für die Winterzeit auf den Montag zu verlegen.
Die Versammlung erklärte sich hierzu bereit und beauftragt den
Bürgermeister, die Erlaubnis zur Verlegung beim Oberprä-
sidenten zu erwirken. — 2. Die Provinzial-Steuerdirection ver-
langt nach einem Schreiben, welches der Vorsteher der Ver-
sammlung mittheilt, Erweiterung und Umzäunung des Viehweises,
sowie Anschaffung von transportablen Zöllhäuschen. Nach dem
vorläufigen Kostenanschlag würden diese Arbeiten einen Kosten-
aufwand von 7400 Mark erfordern. Nach längerer Discussion
über diesen Gegenstand, wobei hervorgehoben wird, daß die noth-
wendigen Arbeiten wohl mit geringerem Kostenaufwande herau-
stellen sein würden und es sich empfehle, die hiesige Kaufmanns-
schaft, welcher nur allein Vortheil durch diese Einrichtung erwachse,
zu veranlassen, zu diesen Kosten beizutragen, wird diese Ange-
legenheit der betreffenden städt. Commission überwiesen, welche in
Verbindung mit der Handelskammer vorläufig mit der Zölle-
behörde über dieses Project Rücksprache nehmen solle.

Neuß, 27. Nov. Die Witterung hat sich mit einem
Male ganz winterlich gestaltet. Vergangene Nacht hatten wir
nicht weniger als 6 1/2 Grad Kälte, welche heute am Tage,
wenn auch etwas gelinder, anhält. Das Wasser der ausgefrie-
renen Elbe ist theilweise mit Eis bedeckt, wodurch sich die Fahr-
ten des Dampfbootes verzögern. Nachmittags neigt sich der
Wind von Nord nach Nordwest und deutet auf gelindere Wite-
rung mit Schnee.

Ein hiesiger Herr ritt gestern Abend dringender Geschäfte
halber nach Gehr. Dort angekommen, band er sein Pferd an.
Dem Köhler mochte das lange Stehen unangenehm werden und
im Ansehen der heimathlichen Krippe wußte es sich loszumachen,
um munter nach Neuß zurückzukehren, nach dem Grundfah ubi
bene, ibi patria. Natürlich gerieth man hier, Angesichts des
geleiteten, reuterlosen Thieres in die größte Angst wegen des
Reiters, vermuthend, demselben wäre ein Unglück widerfahren,
worüber man jedoch angenehm enttäuscht wurde, als Legierter
einige Stunden später zu Fuß eintraf und die Sache aufklärte.
— Einem hiesigsten stationirten Bahnbeamten wurde heute
die erfreuliche, seltene Mähr verkündet, 30 000 Mark in einer
ausführlichen Lotterie gewonnen zu haben. Beschäftigung bleibt
abzuwarten.

Heute zog eine starke Schaar Kraniche, von Norden nach
Süden ziehend, in feilschmiger Ordnung in der Gegend des
Alxianerklosters über die Stadt, für die vorgerückte Winterzeit
jedemfalls etwas Seltenes.

Köln, 27. Nov. Die „N. Bztg.“ schreibt: „Der Schlußsatz
der Notiz betreffend das Urtheil in der Sache gegen den hochw.
Hrn. Erzbischof Dr. Paulus Melchers und den Verlags-
Buchhändler Hrn. Jos. Bachm. könnte mißverstanden werden
zur Aufklärung diene also folgendes. Der Hr. Erzbischof war
bekanntlich von der Beschuldigung, durch die Herausgabe der von
ihm verfaßten Druckschrift „Eine Unterweisung über das b. Meß-
opfer, von Dr. Paulus Melchers, Erzbischof von Köln“, un-
befugt eine geistliche Amtshandlung vorgenommen“ zu haben, in
erster Instanz freigesprochen worden, ebenso Hr. Verleger Bachm.
von der Beschuldigung der „wissenschaftlichen Fälschung“; dagegen
war der Hr. Erzbischof wegen „unbefugter Annahme“ des Titels
„Erzbischof von Köln“ zu 50 M. Geldbuße verurtheilt worden.
Gegen dieses letztere Urtheil hatte die Staatsanwaltschaft nicht
appellirt, sondern nur gegen das freisprechende Erkenntnis. Nur
daraus handelte es sich in der Berufungs-Instanz und also auch
in dem Urtheil. Wegen der „unbefugten Annahme“ des Titels
„Erzbischof von Köln“ bleibt der Hr. Erzbischof, der nicht appel-
lirt hatte, zu 50 Mark Geldbuße verurtheilt.

Köln, 25. Nov. Ein schon mehrfach und schwer bestrafter
Mensch wurde, wie die „N. Bztg.“ mittheilt, gestern Nach-
mittag halb 2 Uhr in der Kirche St. Maria in der Kupfergasse
ertrappt, als er einen Opferstock, den er erbrochen hatte, geraubt.
Er wurde gefänglich abgeführt. — Am Samstag fuhr ein Eisen-
bahnzug in der Nähe von Vongersich in eine Herde Schafe und
tödtete 25 Stück derselben.

Düren, 25. Nov. Dieser Tage ging durch die Blätter die
Notiz, daß laut dem soeben erschienenen „Deutschen Lehrer-
blatt“ der Schulinspector Kallen hieselbst altkatholisch
sei. Auf eingezogene Erkundigung hin, sagt nun die „Dürener
Bztg.“, erklärt Herr Kreis-Schulinspector Kallen diese Nachricht, so-
weit sie seine Person betrifft, als absolut falsch. Er sei
niemals „altkatholisch“ gewesen und gehöre nach wie vor der
römisch-katholischen Kirche an.

Jülich, 24. Nov. Heute Morgen um 8 Uhr wurde in
dem die Stadt Jülich durchfließenden Canale, dem sogenannten
Leich, bei der Wohnung des Gerbermeisters Vinnarh, die Leiche
des hiesigen Nachtwächters Winge entdeckt. Derselbe hatte noch
früh 4 1/2 Uhr die Runde durch die Stadt gemacht und die noch
brennenden Straßenlaternen ausgelöscht. Die Leiche soll am
Kopfe eine Wunde haben, die indeß durch den Sturz verursacht
sein kann. Wie der allgemein als ruhig und nüchtern bekannte
Mann in das Wasser hineingekommen ist, darüber schwebt vor-
läufig noch völliges Dunkel.

Erkelenz, 25. Nov. Bei der heutigen Stadtverord-
neten-Wahl siegen die von der Centrumsparthei aufgestellten
Candidates in allen Klassen mit großer Majorität.

Göbenz, 25. Nov. Gestern Nachmittag sprang, wie die
„Cobl. Bztg.“ mittheilt, ein in der Nähe wohnhafter Mann in der
Abicht, sich das Leben zu nehmen, von der Schiffbrücke hinab in

den Rhein. Trotz der augenblicklich sehr starken Strömung gelang
es einigen Brückenwärttern, den Lebensmüden auf das Trockene
zurückzubringen; er wurde dem Hospital in Ehrenbreitstein über-
geben und wird hoffentlich bald auf bessere Gedanken kommen.

Dortmund, 25. Nov. Die „Westf. Bztg.“ berichtet von
einem neuen Unglücksfall auf der hiesigen „Union“. Ein Ma-
schinist von hier fand seinen Tod muthmaßlich durch Erstickung
in einem Gasfalten, welchen er zu reinigen im Begriffe stand.
Er war Familienvater und hinterläßt eine Wittve und drei
Kinder.

Bochum, 26. Nov. Gestern Nachmittag wurde ein Bahn-
wärter bei Ausübung seines Dienstes am Bahnübergang an der
Wittener Straße der Berg-Märk. Eisenbahn von dem von Langen-
dreier hier einlaufenden Zuge erfaßt und sofort getödtet. Der-
selbe hat, wie die „Westf. Bztg.“ meint, wahrscheinlich wegen
des starken Windes das Signal des nächsten Bahnwärters nach
Langendreier zu überhört und hat bei dem unvorhergesehenen Heran-
nahen des Zuges noch rasch die Barrieren schließen wollen.

Selsenkirchen, 25. Nov. Gestern Abend wurde wiederum
ein in Wanne verunglückter Lademeister der Köln-Mindener Bahn
nach dem hiesigen Krankenbause gebracht, welchem beide Beine
abgefahren waren. Derselbe hatte dienstliche Verbindungen im
Bahnhause und will dem soeben gegen 7 Uhr ankommenden
Schnellzuge von der Hamburger Richtung ausweichen, was er
auch noch früh genug zu Stande bringt, als auch in demselben
Augenblicke von der entgegengekehrten Richtung ein ziemlich rasch
fahrender Rangirzug vorbeifährt, welcher, ihn sofort noch fassend,
diese Verletzungen verursacht hat.

Grüne, 25. Nov. Die „N. M. Z.“ schreibt: In einer der
vorigen Nächte trieb sich hier ein kleiner schwarzer ansehnlich
voller Hund umher, welcher wohl ein Dukenz andere Hunde ge-
hört hat. Zu Folge dessen hat man schon mehrere Hunde er-
schießen müssen, dem gefährlichen Thiere aber hat man leider bis
jetzt nicht beikommen können.

Westhofen, 25. Nov. In der Wahrung des Gutes Let-
mathe bei Letmathe wurde der seit drei Wochen vermisste arbeits-
fähige und dem Trunke ergebene Heinrich Sonnenbach von hier
erhängt aufgefunden. Die polizeiliche und ärztliche Besichtigung
hat ergeben, daß die Leiche bereits 3 Wochen dazwischen gelegen
hat. Die genaue Veranlassung zu dem bedauerlichen Selbstmord
ist bis jetzt noch nicht aufgeklärt. Vermuthlich hat die Leidenschaft
zum Trunke die furchtbare That veranlaßt.

Münster, 26. November. Vor einigen Tagen machte ein
Fremder, der Bekannte hater hier sich aufhielt, in seinem Guts-
bau die Bekanntheit eines Herrn, der sich ihm als ein Guts-
inspector aus Münster vorstellte. Der Zufall wollte es, daß
Beide zusammen auf einem Zimmer logiren mußten, und be-
dauerte der Inspector nur, daß dem andern Morgens schon um 5
Uhr abreisen zu müssen. Er verabredete sich denn auch um
diese Zeit von seinem Stubencollegen, der indeß ruhig weiter
schlief. Wie groß war dessen Schrecken jedoch, als ihm beim
Aufstehen seine Uhr und Börse fehlte, — bis auf 80 Pfg., die
ihm der Pseudo-Inspector großmüthig befallen hatte.

Vermischtes.

Mainz, 26. Nov. Ein Briefträger des hiesigen Postamtes
wurde vorgestern Abend um 10 Uhr ganz unvorhergesehen in seiner
Wohnung wegen einer Reihe von ihm verühter Unterschlagungen
von Briefen mit Verhaftungsgefügten verhaftet.

Amsterd. Der norddeutsche Dampfer „Leipzig“ (Cap-
tän Bieffer), der am 4. Nov. von Bremerhaven nach Balti-
more abging, schied bei dem Sturm am 13. im Canal verunglück-
t zu sein. Wenigstens sind bei Ostmaaborn an der Mündung von Gro-
ningen Theile und Papiere vom Dampfer „Leipzig“ angespült
worden. — Der Dampfer „Pallas“ von der L. niederländischen
Dampfschiffahrtsgesellschaft muß ebenfalls untergegangen sein.
Das Tagesblatt und die Papiere des Capitäns der „Pallas“
sind beim Heimsefekt angespült worden, ebenso Planen und Jäger.
Die „Pallas“ war für 900 000 Gulden, ihre Ladung mit
400 000 Gulden verichert.

Ueber das bereits kurz erwähnte Nord-Attentat auf
einen Priester schreibt die „Dmüher Bztg.“: „Ein überberühmtes
Individuum, Johann Vega aus Horta, nächst Olmütz, welcher
wegen mehrerer Verbrechen, Mord, Mordverrück, Religionsstörung
und Diebstahl angeklagt und auch schon zur Todesstrafe verurtheilt
worden, welche im Gnadenwege nachgelassen und in mehrjährige
Kerkerstrafe verurtheilt worden ist, wählte sich zur Verübung seiner
jüngsten Verbrechen den heiligsten Ort, die Kirche — ein Diener
dieser Kirche, ein Priester, der Seelsorger seines Heimatortes,
Herr Johann Wolsch, der gerade die b. Messe verrichtete und
hierauf das Sacrament der b. Taufe spendete, hatte, war das
Ziel seiner ruchlosen That. Der genannte Herr Curat hatte eben
das priesterliche Gewand in der Sacrifici ablegen wollen, als ein
Mann sich ihm näherte, in dem der Curat den Vater des eben
getauften Kindes wußte, ihn deshalb ansprach, ob er der
Vater des Kindes sei und hierbei die Hand reichte, vermeinend,
daß der Herantretende ihm dieselbe küssen wolle. In dem Mo-
mente fiel ein Schuß, welcher den Curaten in die rechte Seite
traf und ihn sehr gefährlich verletzte. Die Kugel, aus einem
Revolver in der nächsten Nähe abgeschossen, durchbohrte die Leber
und blieb unter der Haut im Rücken theile stecken. Der Mörder
ging sogleich aus der Sacrifici in die Kirche und hier traf er sich
mit einem zweiten Schuß so gut, daß er sofort todt blieb. So-
gleich wurde der Primararzt des Olmützer allgemeinen Kranken-
hauses, Herr Dr. Wid, und der Arzt von Stephanau an das
Krankenlager des Herrn Curaten gerufen, welche den Zustand
desselben für sehr gefährlich erklärten. Nachmittags hatte der
Kronauer Herr Pfarrer dem Verletzten die b. Sterbesacramente
gespendet. Die Kirche mußte, durch diesen Doppelmord geschändet,
geperrt werden und wird erst nach neuerlicher Einweihung zur
Abhaltung des Gottesdienstes geöffnet werden. Ueber die Motive
dieser Verbrechen erfährt man nur so viel, daß der Herr Curat
in dem gegen den Verbrecher wegen Religionsstörung durchge-
führten Prozesse eine für diesen ungünstige Zeugenschaft ablegte.
Bukurusslan (Gow. Samara). In einem Dorfe im
bugurusslanischen Kreise bemerkte im verfloßenen Winter der
Nachtwächter in einer Nacht einen mit einem Pferde bespannten
Schlitten, auf dem drei Gestalten saßen, vor der Dorfschenke,
näherte sich demselben und rief die unbeweglich auf dem Schlitten
Sitzenden an, erhielt aber keine Antwort. Da er es allein nicht
wagte, die Unbekannten näher zu untersuchen, so begab er sich

zum Dorfschloß und theilte demselben mit, es seien verdächtige
Menschen angekommen. Nach einer halben Stunde hatte sich fast
die gesamte Bevölkerung bei der Schenke versammelt, Niemand
aber wagte es, trotz der wiederholten Aufforderung des Dorfs-
schloßes, sich den abentheuerlichen Gestalten zu nähern. Endlich
entschloß sich ein Weib und ging mit den Worten: „Einmal muß
man doch sterben; energisch auf den Schlitten los und sah einem
der Sitzenden ins Gesicht, fuhr aber mit einem furchtbaren Ge-
schrei zurück und ergriff die Flucht. Dem Beispiele des Weibes
folgte die gesamte Bevölkerung, ohne sich über die Natur der
unheimlichen Gestalten aufzuklären. Erst am anderen Morgen
lah man, daß auf dem Schlitten sich drei Leichen befanden. Eine
gerichtliche Untersuchung ergab, daß am vorhergehenden Abend
etwa 10 Pferde diebstahl auf früherer That in einem benachbarten Dorfe
ertrappt und von den wüthenden Bauern so lange gemißhandelt
waren, bis sie den Geist aufgaben. Darauf hatten die Bauern
die drei Leichen auf einen Schlitten geworfen und das Pferd
fortgetrieben. Der Proceß gegen die Bauern, welche diesen Mord
verübt, kam unlängst, wie man der Moskwa schreibt, vor dem
Gelehrtenengerichte zur Verhandlung. Die Angeklagten wurden
freigesprochen.

Von einem Correspondenten in Shanghai erhält die
„Magdeb. Bztg.“, d. d. 3. Sept., über ein furchtbares Erd-
beben, von welchem ein Theil China's kürzlich heimgejucht
worden ist, folgende Mittheilungen. Noch sind die Wunden un-
geheilt, welche wiederholte Mähernten den nördlichen Provinzen
des Reiches geschlagen haben und abermals ist eine volkreiche
Provinz an den nordwestlichen Grenzen des Landes von einer
Calamität betroffen worden, welche den Ruin von hunderten
blühenden Ortschaften zur Folge gehabt hat. In den Tagen vom
29. Juni bis 11. Juli wurde der südliche Theil der Provinz
Kanjub von einem Erdbeben heimgejucht, welches sich anfangs
durch wiederholte leichte Erschütterungen des Bodens bemerkbar
machte, denen in der Frühe des 1. Juli ein starker von heftigen
Detonationen begleiteter Erdstöß folgte. Nach dem in der „Peking-
Staatszeitung“ vom 23. August enthaltenen Berichte des General-
Gouverneurs der Provinzen Schensi und Kanjub, Tio Tung-
Tang, wurden die Stöße in nicht weniger als sechsundzwanzig
Districten der Provinz verspürt; am heftigsten waren dieselben in
den Districten Chieh-Chow, Wen-Hien und Hsiao-Ho, wo Tausende
von Häusern zerstört und ein großer Theil der Einwohner unter
den Trümmern begraben wurde. In dem Berichte Tio Tung-
Tang's, welcher allerdings, wie alle chinesischen officiellen Docu-
mente ähnlicher Art, nicht als ein Muster von Genauigkeit ge-
hen kann, in seinen Hauptdaten durch hieher gelangte Privatmitthei-
lungen bestätigt wird, heißt es u. a.: „Am ersten Juli erfolgte
der erste Stoß, der von einem unterirdischen Donner begleitet
war. Die Erde begann sich zu öffnen und Wasser brach aus
den kassenden Spalten hervor. Die Mauern der Städte, die
öffentlichen Gebäude, Tempel und Privathäuser brachen zusam-
men oder wurden von oben bis unten gespalten. Die Zahl
der Einwohner, welche zu Tode gedrückt wurden, stieg von 10 in
einigen Ortschaften, auf 200 bis 300 in andern; die Ver-
wundungen unter dem Vieh sind ebenfalls sehr bedeutend. Sofort
nach dem Bekanntwerden der Katastrophe sandte die Provinzial-
Finanzverwaltung Commissionen nach den nothleidenden Di-
stricten ab, um die Ausdehnung des Unglücks festzustellen und
die nöthige Hülfe zu leisten. Berichterstatter ist der Ansicht, daß
die Erschütterungen von unterirdischen Gasen und Dämpfen her-
rühren, welche sich allmählich im Schooße der Erde anammeln
und schließlich die Erdkruste sprengen; aber seither waren die Stöße
nur leichter Natur und im Augenblick vorüber. In einigen Ge-
genden wurde nur ein Stoß verspürt, in andern mehrere hinter
einander, während in einzelnen Ortschaften die Erschütterungen
volle zehn Tage anhielten, so daß die Einwohner in beständiger
Furcht lebten, zu Tode gedrückt zu werden. Viele brachten die
Nächte unter freiem Himmel zu, und wer das Klagen und Jam-
mern der Armen gehört hätte, als die Noth am höchsten schien,
dem wäre sicherlich vor Gram das Herz gebrochen. Das Social
Lu Sun-Kung's und Li-Hsün's, zweier angesehenen Beamten der
Provinz, ist besonders bedauerlich. Beide wurden lammt
ihren Angehörigen von der Erde verschlungen und kamen nie wieder
zum Vorschein. Da Niemand da war, sich des Viehes anzunehmen,
so waren die Verluste an Vieh noch bedeutender als an Menschen,
und alles in allem hat die Zerstörung von Hab und Gut und
die Zahl der Getödteten nicht ihres Gleichen.“

In einer fortwährenden Correspondenz wird als Mittel
gegen Nothstand genannt „Bildung, Freiheit und
Bolskand.“ Das Bolskand ein Mittel gegen den Noth-
stand ist, wer wollte das leugnen.

Ein heiteres Gaunerstückchen passirte vor einiger
Zeit in einer Wirthschaft in München. Dort unterhielten sich
mehrere Herren an einem Tisch über die alle Winter wiederkeh-
renden Ueberzieherdiebstähle und man war darüber einig, daß
einer schon recht „damisch“ sein müßte, wenn er sich so bestehlen
lasse. — „Hier neben mir am Nagel hängt mein Mantel“, sagte
ein behäbiger Viehhändler, „den möcht ich sehen, der mir ihn
stiehlt.“ Da stand ein Herr aus d. r. Tisageitlichkeit auf und
mit den Worten: „Sehen's, das macht man so“ nahm er den
Mantel vom Nagel, hängt ihn sich um, macht ein Kompliment
und geht ohne Gut — wie sich's selbstverständlich bei einem
Spaß gehört — zur Thür hinaus. Mehrere rufen ihm noch
nach, daß dies eigentlich kein besonderer Witz sei. Es vergehen
mehrere Minuten, der Mann kommt nicht wieder herein; der
Viehhändler fragt endlich die anderen Herren: „Nun, wo ist er
denn geblieben, wer ist denn der Herr?“ — Keiner kannte ihn.
Der Wirth, die Kellnerin wird gefragt, sie sagen, daß dieser Gast
beute zum erstenmal hier war. Nun macht man sich auf die
Soden; allein das Haus hat auch einen Ausgang rückwärts.
In dem Mantel steckte eine Brieftasche mit 200 Gulden.

Abonnements

für den Monat Dezember

zu 1/2 des Quartalspreises, können bei allen Postanstalten, bei
unseren Boten, sowie in der Expedition angemeldet werden.

Gesellschaft für Buchdruckerei:
Joseph Broig. P. M. Schmitz.

